

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

Unzulässigkeit von zwei Bürgerbegehren in Lauscha?

Die beiden Städte Lauscha und Steinach (Landkreis Sonneberg) wollen miteinander fusionieren. Die beteiligten Stadträte haben hierzu die entsprechenden Beschlüsse gefasst. Erstmals in Thüringen wurde der Name der neu zu bildenden Gemeinde im Sommer dieses Jahres ausgewürfelt, weil sich die Beteiligten nicht darüber einigen konnten, welcher der ursprünglichen Städtenamen zuerst im neuen Stadtnamen erscheinen soll.

Mehrere Bürger von Lauscha haben zu dieser beabsichtigten Fusion eine abweichende Auffassung. Die Bürger haben deshalb zwei verschiedene Bürgerbegehren initiiert. Mit einem Bürgerbegehren sollte erreicht werden, dass der bisherige Lauschaer Ortsteil Ernstthal nicht Bestandteil der Fusion ist, sondern neuer Ortsteil der angrenzenden Stadt Neuhaus am Rennweg wird. Mit einem zweiten Bürgerbegehren sollte erreicht werden, dass die gesamte Stadt Lauscha nicht mit der Stadt Steinach fusioniert, sondern mit der angrenzenden Stadt Neuhaus am Rennweg. Lauscha und Neuhaus am Rennweg nehmen die funktionsteilige Aufgabe eines Mittelzentrums nach dem Landesentwicklungsplan und dem regionalen Raumordnungsplan wahr.

Der Bürgermeister der Stadt Lauscha hat beide Anträge auf Zulassung eines Bürgerbegehrens mit Bescheid vom 05.10.07 abgelehnt, weil angeblich aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich sei, wer die gesetzlichen Vertretungsberechtigten seien. Auf Anregung des Bürgermeisters während der Anhörungs- und Erörterungsphase haben insgesamt sechs gesetzliche Vertretungsberechtigte mit Angabe des Wohnsitzes handschriftlich unterschrieben. Die gesetzlichen Voraussetzungen sind somit erfüllt.

Der Bürgermeister der Stadt Lauscha bezweifelt zudem grundsätzlich die Zulässigkeit von Bürgerbegehren bei Fragen der gemeindlichen Neugliederungen, weil diese ausdrücklich nur per Gesetz erfolgen können. Nach Meinung des Bürgermeisters würde mit einem Bürgerbegehren in die Gesetzgebungskompetenz des Landtages eingegriffen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Unter welchen Voraussetzungen sind Bürgerbegehren zu Gemeindeneugliederungen möglich und werden diese Voraussetzungen hinsichtlich der beiden beantragten Bürgerbegehren in Lauscha erfüllt? Wie begründet die Landesregierung ggf., dass die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt wurden?
2. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung als oberste Kommunalaufsichtsbehörde der Stadt Lauscha hinsichtlich der ergangenen Bescheide der Stadt Lauscha zur Unzulässigkeit der beantragten Bürgerbegehren? Wie bewertet die Landesregierung die Ablehnung der Zulässigkeit des beantragten Bürgerbegehrens unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO, wonach die Durchführung eines Bürgerbegehrens bei Gebiets- und Bestandsänderungen von Gemeinden ausdrücklich zulässig ist? Wie bewertet die Landesregierung die Ablehnung der Zulässigkeit des beantragten Bürgerbegehrens vor dem Hintergrund, dass die Initiatoren eines Bürgerbegehrens doppelt so viele Vertretungsberechtigte benannt haben, wie nach § 17 Abs. 3 Sätze 5 und 6 ThürKO erforderlich gewesen wären? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassungen?

3. Welchen Stellenwert hat ein Bürgerbegehren bei Fragen der Bestandsänderungen von Gemeinden? Inwieweit würde dabei ein Bürgerbegehren in die Gesetzgebungskompetenz des Thüringer Landtages eingreifen? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
4. Welche Stellungnahmen und Meinungsäußerungen hat die Landrätin des Landkreises Sonneberg, Frau Zitzmann (CDU), als Vertreterin der zuständigen Kommunalaufsicht nach Kenntnisstand der Landesregierung zur beabsichtigten Fusion von Lauscha und Steinach bisher abgegeben? Welche Stellungnahmen und Meinungsäußerungen hat die Landrätin des Landkreises Sonneberg, Frau Zitzmann (CDU), als Vertreterin der zuständigen Kommunalaufsicht nach Kenntnisstand der Landesregierung zu den Zielstellungen der beiden beantragten Bürgerbegehren bisher abgegeben?
5. Welche Auswirkungen hätte die beabsichtigte Fusion von Lauscha und Steinach auf die funktionsteilige Wahrnehmung der Aufgaben eines Mittelzentrums durch die beiden Städte Lauscha und Neuhaus am Rennweg? Wie begründet die Landesregierung diese Einschätzung?
6. Welche Auswirkungen hätte die beabsichtigte Fusion von Lauscha und Steinach auf die funktionsteilige Wahrnehmung der Aufgaben eines Mittelzentrums durch die beiden Städte Lauscha und Neuhaus am Rennweg unter der Maßgabe, dass der Lauschaer Ortsteil Ernstthal neuer Ortsteil der Stadt Neuhaus am Rennweg würde? Wie begründet die Landesregierung diese Einschätzung?
7. Welche Auswirkungen hätte die Fusion von Lauscha und Neuhaus am Rennweg auf die funktionsteilige Wahrnehmung der Aufgaben eines Mittelzentrums der beiden Städte? Wie begründet die Landesregierung diese Einschätzung?

Kuschel